

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/011/2025

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 22.07.2025 Az.: 01-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	25.09.2025	Vorberatung
Kreistag	09.10.2025	Beschluss

Kreissparkasse Düsseldorf

Hier: Verwendung des jeweiligen auf den Kreis Mettmann entfallenden Anteils an den Jahresüberschüssen der Kreissparkasse Düsseldorf

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Ab dem Jahr 2025 (Jahresabschluss 2024) und bis auf Weiteres wird der nach Abzug von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragssteuer im jeweiligen Jahr auf den Kreis Mettmann entfallende Anteil am Jahresüberschuss der Kreissparkasse Düsseldorf grundsätzlich dem Haushalt des Kreises zugeführt. Die Mittel werden im Kreishaushalt für Zwecke nach § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW eingesetzt.

Fachbereich: Büro des Landrates
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico

Datum: 22.07.2025
Az.: 01-1

Kreissparkasse Düsseldorf

Hier: Verwendung des jeweiligen auf den Kreis Mettmann entfallenden Anteils an den Jahresüberschüssen der Kreissparkasse Düsseldorf

Anlass der Vorlage:

Der Kreistag entscheidet über die (grundsätzliche) Verwendung des auf den Kreis Mettmann entfallenden Anteils am Jahresüberschuss der Kreissparkasse Düsseldorf.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf fasst die Beschlüsse über die Entlastung der Organe der Kreissparkasse Düsseldorf für den jährlichen Jahresabschluss sowie die Ausschüttung des jährlichen Jahresüberschusses aufgeteilt auf den Kreis sowie die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann und Wülfrath.

Über die Verwendung des auf den Kreis Mettmann entfallenden Betrages vor Steuern entscheidet der Kreistag.

Nachdem der nach Abzug von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragssteuer auf den Kreis Mettmann entfallende Anteil an den jährlichen Jahresüberschüssen der Kreissparkasse Düsseldorf seit dem Jahr 2012 jährlich der Sicherheitsrücklage der Kreissparkasse Düsseldorf zugeführt wurde, verblieb der auf den Kreis Mettmann entfallende Anteil im Jahr 2024 (Jahresabschluss 2023) erstmals im Kreishaushalt.

Nach entsprechendem Votum der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf am 10.07.2025 sowie Information der Verwaltung in der Kreistagsitzung vom 10.07.2025, soll der auf den Kreis Mettmann entfallende Anteil im Jahr 2025 (Jahresabschluss 2024) – und darüber hinaus auch grundsätzlich in den Folgejahren – dem Kreishaushalt zugeführt werden.

Die Grundsatzentscheidung soll bis auf Weiteres gelten. Bei veränderten wirtschaftlichen, geschäftlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf die Kreissparkasse Düsseldorf haben, wird der Kreistag erneut darüber zu beraten haben, ob die Zuführung zum Kreishaushalt unverändert beibehalten werden soll.

Finanzielle Auswirkung

Die jährlichen finanziellen Auswirkungen fallen in ihrer Höhe unterschiedlich aus.

Im Jahr 2024 (Jahresabschluss 2023) entfielen 421.100,00 € (vor Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragssteuer) auf den Kreis Mettmann.

Im Jahr 2025 (Jahresabschluss 2024) entfielen 407.592,00 € (vor Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragssteuer) auf den Kreis Mettmann.

Die Mittel werden im Kreishaushalt für Zwecke nach § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW eingesetzt.